

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 289f HGB und § 315d HGB darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Im Dezember 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Knaus Tabbert AG erfüllt alle Empfehlungen des DCGK. Die Entsprechenserklärung hat folgenden Wortlaut:

Den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde und wird entsprochen.

Jandelsbrunn, im Dezember 2021

Vorstand der Knaus Tabbert AG



Wolfgang Speck



Marc Hundsdorf



Werner Vaterl



Gerd Adamietzki

Für den Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG



Dr. Esther Hackl (Vorsitzende des Aufsichtsrats)

Die Entsprechenserklärung 2021 wurde auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.knaustabbert.de/de/investor-relations/corporate-governance/> dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Für Vorstand und Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG sind die Empfehlungen des DCGK ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften integraler Bestandteil der täglichen Arbeit. Unser geschäftliches Handeln richten wir an konzernweiten Standards aus, die über die Anforderungen von Gesetz und DCGK hinausgehen. Hierzu gehören auch Vertrauen, Respekt und Integrität im Umgang miteinander. Integres Verhalten und Sicherheit sind die obersten Ziele. Um auf diesem Fundament einen dauerhaft tragfähigen und damit nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erreichen, ist es unser Bestreben, dass unsere Aktivitäten auch im Einklang mit den Belangen der Umwelt und der Gesellschaft stehen.

Compliance als Gesamtheit der konzernweiten Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und verbindlichen internen Regelwerken ist bei Knaus Tabbert eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Dem tragen wir durch die Position eines Chief Compliance Officers Rechnung, der für die Steuerung des Compliance-Programms verantwortlich ist. Er berichtet unmittelbar an den Vorstand.

Die wichtigsten Grundsätze unserer Unternehmensführung haben wir in einem Verhaltenskodex definiert, der allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konzerns Orientierung für verantwortungsbewusstes, regelkonformes und integrires Verhalten im Geschäftsalltag gibt und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Organmitglieder verpflichtend ist. Dies betrifft den Umgang miteinander wie auch mit Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnerinnen und -partnern. Zu den wesentlichen Prinzipien gehören auf Basis der Achtung von Recht und Gesetz etwa Fairness und Verantwortung. Neben den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen enthält der Verhaltenskodex unter anderem Regelungen zur Integrität sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption in jeder Form. Schon der Rechtsverstoß einer einzigen Mitarbeiterin bzw. eines einzigen Mitarbeiters kann die Reputation unseres Unternehmens ernsthaft beschädigen und Knaus Tabbert erheblichen – auch finanziellen – Schaden zufügen.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und an aktuelle Erfordernisse und Entwicklungen angepasst oder erweitert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zudem regelmäßig über aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex informiert und zu bestimmten Themenfeldern wie etwa Produkthaftung, Kartellrecht oder Datenschutz geschult. Der Verhaltenskodex findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter: <https://www.knaustabbert.de/de/unternehmen/compliance/>

Leitung und Kontrolle

Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat richtet sich nach dem Aktiengesetz, der Satzung und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter Investor Relations/Corporate Governance.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan des Unternehmens an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung.

Der Vorstand leitet gemeinschaftlich das operative Geschäft. Er bestand im Geschäftsjahr 2021 aus vier Mitgliedern. Alle Mitglieder sind eng in die operativen Aktivitäten eingebunden. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Eine detaillierte Darstellung der Zuständigkeiten und Ressorts findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Unternehmen/Management. Das Management der Tochtergesellschaften und die Leiterinnen bzw. Leiter der verschiedenen Funktions- und Produktbereiche berichten jeweils an ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresfinanzberichts sowie für die Aufstellung des Jahres- und des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Knaus Tabbert AG und den Konzern. Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und wirkt darauf hin, dass die Konzernunternehmen sie beachten (Compliance).

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Diversität und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sowie unterschiedlicher Nationalitäten an.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat beraten, überwacht und kontrolliert. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und den Konzernabschluss, den Lagebericht der Knaus Tabbert AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er billigt den Jahresabschluss der Knaus Tabbert AG, wodurch dieser festgestellt ist, und den Konzernabschluss. Dabei werden die Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Vorprüfung zugrunde gelegt und die Prüfungsberichte der Abschlussprüferin berücksichtigt. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Zudem befasst sich der Aufsichtsrat beziehungsweise der Prüfungsausschuss mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance) sowie das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem. In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, zum Beispiel größere Akquisitionen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen, sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Finanzierungs- und Realisierungsplan (Budget) enthalten sind. In der Geschäftsordnung für den Vorstand hat der Aufsichtsrat die Arbeit des Vorstands geregelt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Knaus Tabbert AG ist gesetzlich vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und sechs von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt werden.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Knaus Tabbert AG nehmen ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung wahr. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt die Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (unter anderem Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen). Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten oder durch eine bzw. einen von der Knaus Tabbert AG benannte Stimmrechtsvertreterin bzw. -vertreter ausüben.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der Knaus Tabbert AG zu beraten und zu überwachen. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält, sowie einen Geschäftsverteilungsplan erlassen. Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. In der Regel finden mindestens fünf Plenarsitzungen pro Kalenderjahr

statt. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst, der Bestandteil dieses Geschäftsberichts ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit die Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, und berichten schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantworten die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden im Regelfall unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats berichtet im Rahmen der Hauptversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an die Aktionärinnen und Aktionäre. Der Vorstand informiert die Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig über aktuelle Entwicklungen.

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat vier Ausschüsse gebildet: einen Präsidialausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Vermittlungsausschuss.

Der **Präsidialausschuss** besteht aus der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Vertreter der Anteilseignerinnen und -eigner und einem Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz im Präsidium. Das Präsidium berät auf Initiative seiner Vorsitzenden wichtige Fragen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Unter besonderen Umständen oder in dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt, die Zustimmung zu Geschäften zu erteilen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Das Präsidium berät auch die Unternehmensplanung des Vorstands und bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor.

Mitglieder des Präsidialausschusses sind Dr. Esther Hackl (Vorsitzende), Anton Autengruber (Stellvertreter der Vorsitzenden), Willem Paulus de Pundert und Ferdinand Sommer.

Der **Nominierungsausschuss** ist ausschließlich mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Anteilseignerinnen und -eigner besetzt und besteht aus der Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionärsseite. Er schlägt der Hauptversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zum Aufsichtsrat vor. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist auch Vorsitzende des Nominierungsausschusses.

Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Dr. Esther Hackl (Vorsitzende), Klaas Mertens und Willem Paulus de Pundert.

Ferner wurde ein **Prüfungsausschuss** gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich vier Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionärsseite und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerseite. Der Prüfungsausschuss tagt, soweit erforderlich, in Anwesenheit der Abschlussprüferin oder der Vorstände. Wird die Abschlussprüferin als Sachverständige zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und der Compliance. Er ist außerdem zuständig für die Überwachung der erforderlichen Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und die Honorarvereinbarung.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Jana Donath (Vorsitzende), Dr. Esther Hackl (Stellvertreterin der Vorsitzenden), Anton Autengruber, Klaas Mertens, Willem Paulus de Pundert und Ferdinand Sommer.

Gemäß den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes hat der Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG zudem einen **Vermittlungsausschuss** gebildet, dem die Aufsichtsratsvorsitzende, ihr Stellvertreter sowie je ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer- und der Anteilseignerseite angehören.

Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind Dr. Esther Hackl (Vorsitzende), Anton Autengruber (Stellvertreter der Vorsitzenden), Willem Paulus de Punder und Robert Scherer.

Mindestens einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat die Wirksamkeit seiner Arbeit und der Arbeit seiner Ausschüsse. Das hat der Aufsichtsrat 2021 anhand eines strukturierten Fragebogens getan, dessen Ergebnisse im Aufsichtsrat ausführlich gemeinsam diskutiert wurden.

Weitere Informationen zum Aufsichtsrat und zu dessen Mitgliedern finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.knaustabbert.de/de/unternehmen/aufsichtsrat/>. Dort findet sich auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats unter <https://www.knaustabbert.de/de/investor-relations/corporate-governance/>.

Ziele hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands

Der Aufsichtsrat strebt für die Zusammensetzung des Vorstands im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und langfristig eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern sind neben dem Anliegen der Diversität weiterhin Kenntnisse, fachliche Qualifikationen und die Persönlichkeit der in Frage kommenden Personen entscheidend. Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen und Expertise einbringen. Das Diversitätskonzept wirkt insoweit als ergänzende Leitlinie bei der Auswahl geeigneter Vorstandskandidaten.

Für den Vorstand hatte der Aufsichtsrat im August 2020 eine Zielgröße von 0 % Frauenanteil beschlossen. Hintergrund war, dass der Vorstand ein erfolgreiches und eingespieltes Team war und der Aufsichtsrat sich im Hinblick auf die Besetzung des Vorstands die notwendige Flexibilität bewahren wollte. Dementsprechend gehörte dem Vorstand im Geschäftsjahr 2021 keine Frau an. Am 11. August 2021 ist das „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FÜPoG II) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit sind die Neuregelungen zum 12. August 2021 in Kraft getreten. Nach den gesetzlichen Vorgaben des FÜPoG II ist bei Vorstandsneubestellungen ab dem 1. August 2022 zwingend eine Frau zu bestellen, wenn dem aus mehr als drei Personen bestehenden Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, noch keine Frau angehört. Da der Vorstand der Knaus Tabbert AG aus mehr als drei Personen besteht und dem Vorstand bislang keine Frau angehört, ist nach dieser Regelung auch bei Vorstandsneubestellungen bei der Knaus Tabbert AG ab dem 1. August 2022 zwingend eine Frau zu bestellen. Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund beschlossen, dass dem Vorstand möglichst bald ein weibliches Vorstandsmitglied angehören sollte – dies sowohl aus allgemeinen Erwägungen zu ESG und Diversität als auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 3a AktG –, und wird dies bei der Vorstandszusammensetzung und Neubestellungen ab dem 1. August 2022 entsprechend berücksichtigen.

Für Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 65 Jahren.

Für den Aufsichtsrat der Knaus Tabbert AG gilt gesetzlich, dass sich dieser zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen muss. Diese Quoten sind jeweils von Seiten der Aktionärsvertreterinnen und -vertreter und der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter separat zu erfüllen, da der Gesamterfüllung widersprochen wurde (Getrennterfüllung). Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft die Gesamterfüllung maßgeblich ist.

Auf Anteilseignerseite waren im Geschäftsjahr 2021 zwei weibliche Mitglieder und auf Arbeitnehmerseite ein weibliches Mitglied in den Aufsichtsrat bestellt. Hieraus ergibt sich eine Quote von 33,3 % bei den Aktionärsvertreterinnen und von 16,7 % auf der Arbeitnehmerseite. Im gesamten Aufsichtsrat beträgt der Frauenanteil 25 %. Die Nichterfüllung der Quote auf der Arbeitnehmerseite ist darauf zurückzuführen, dass seit Geltung der gesetzlichen Quote von 30 % noch keine Wahlen der Arbeitnehmervertreterinnen bzw. -vertreter stattgefunden haben, bei der diese Quote verbindlich war.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat dieser zudem ein Kompetenzprofil beschlossen. Danach soll der Aufsichtsrat insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der Knaus Tabbert Gruppe als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines großen oder mittelgroßen international tätigen Unternehmens;
- im Industriegeschäft und in der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten;
- auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche;
- auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb und Digitalisierung;
- zu den wesentlichen Märkten, in denen Knaus Tabbert tätig ist;
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung;
- im Controlling/Risikomanagement und
- auf dem Gebiet Governance/Compliance.

Darüber hinaus muss in Ansehung der Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen, was bei einer Neubestellung eines Aufsichtsratsmitglieds zu berücksichtigen ist; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreterinnen und -vertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des DCGK sein. Mindestens zwei Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter sollen unabhängig von einer kontrollierenden Aktionärin bzw. einem kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK sein (dieses Kriterium erfüllen sowohl Dr. Esther Hackl als auch Jana Donath sowie Manfred Pretscher). Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende, die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig von einer kontrollierenden Aktionärin bzw. einem kontrollierenden Aktionär sein. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerberinnen bzw. Wettbewerbern, Kundinnen bzw. Kunden, Lieferantinnen bzw. Lieferanten oder Kreditgeberinnen bzw. -gebern des Unternehmens oder sonstigen Dritten ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu solchen stehen. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 72 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten.

Der Aufsichtsrat hat das Kompetenzprofil vor dem Börsengang der Gesellschaft beschlossen und ist der Auffassung, dass dieses derzeit vollständig umgesetzt ist.

Ziele zur Besetzung von Führungsfunktionen

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Knaus Tabbert AG hat bei der Festlegung der Zielgrößen als technisch orientiertes Unternehmen branchenspezifische Gegebenheiten sowie die aktuelle Frauenquote in der Belegschaft zu berücksichtigen.

Der Vorstand hat daher im September 2020 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene der Knaus Tabbert AG unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 33 % und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 22 % festgelegt. Der Beschluss gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese Zielgrößen wurden im Geschäftsjahr 2021 erreicht. Der Vorstand behält sich jedoch für die Zukunft vor, einen höheren Frauenanteil in den

ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen, sofern sich dies unter Beachtung branchenspezifischer Gegebenheiten umsetzen lässt.

Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 162 Abs. 1 AktG und der Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts über das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 162 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie das geltende, von der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der von der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2021 gefasste Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind unter www.knaustabbert.de/de/investor-relations öffentlich zugänglich.

Transparente Unternehmenskommunikation

Eine offene, transparente Unternehmenskommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Neben klaren und verständlichen Inhalten erfordert dieser Aspekt auch einen gleichberechtigten Zugang aller Zielgruppen zu den Informationen des Unternehmens.

Die Knaus Tabbert AG informierte Aktionärinnen und Aktionäre, Finanzanalytistinnen und -analysten, Medien und die interessierte Öffentlichkeit im Berichtsjahr jeweils gleichberechtigt und aktuell über die Entwicklung des Unternehmens und wesentliche Vorkommnisse. Alle Pflichtveröffentlichungen sowie ausführliche zusätzliche ergänzende Informationen standen jeweils zeitnah auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung. Die Unternehmenspublikationen, beispielsweise Ad-hoc-Meldungen, Medienmitteilungen, Zwischen- und Geschäftsberichte, wurden zeitgleich in deutscher und englischer Sprache den Analytistinnen und Analysten sowie Investorinnen und Investoren zur Verfügung gestellt.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse, das heißt die Veröffentlichungstermine des Geschäftsberichts und der Zwischenberichte sowie der Termin der Hauptversammlung, sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Dieser wird am Anfang eines Geschäftsjahres veröffentlicht und auf der Internetseite von Knaus Tabbert zur Verfügung gestellt. Die Termine für die Veröffentlichungen orientieren sich an den Anforderungen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für Titel des Segments Prime Standard.